



## Aus dem Inhalt ...

- *Stellenausschreibung der Stadt Lich: Sachbearbeiter/in Kindergärten*
- *9. Sitzung des Ortsbeirates Nieder-Bessingen*
- *8. Sitzung des Ortsbeirates Birklar*
- *7. Sitzung des Ortsbeirats Langsdorf*
- *4. Sitzung des Ausländerbeirats*
- *7. Sitzung des Ortsbeirates Muschenheim*
- *Stadtverwaltung Lich erinnert an Fälligkeitstermin für Steuern und Gebühren*
- *Glasfaserausbau in Lich und Langsdorf*
- *Möglichkeit zur Einrichtung von Auskunfts- und Übermittlungssperren*
- *Wahlbekanntmachung für die Wiederholungswahl zum Kreisausländerbeirat im Landkreis Gießen am 18.12.2022*
- *Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/22 zum Schutz gegen die Geflügelpest*
- *Veranstaltungskalender*
- *Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lich*
- *Kuhle Seiten: Weihnachtsbasteln*

## 9. Sitzung des Ortsbeirates Nieder-Bessingen

Am **Dienstag, den 22.11.2022 um 19.00 Uhr** findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses Nieder-Bessingen, Erlesbergstr. 20, 35423 Lich die 9. Sitzung des Ortsbeirates Nieder-Bessingen mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der hiermit auch die Bevölkerung eingeladen wird.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung und Einführung Frau Roth als neues Ortsbeiratsmitglied
2. Genehmigung der Niederschrift über die 8. Sitzung vom 16.08.2022
3. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsentwurf der Stadt Lich für das Haushaltsjahr 2023  
hier: Die Punkte für den Stadtteil Nieder-Bessingen
4. Pflege des Kreisels in Nieder-Bessingen  
hier: Anfrage an die Stadt Lich
5. Tourismus im Stadtteil Nieder-Bessingen  
hier: aktueller Sachstand und Ausblick
6. Controlling-Aufstellung Stadt Lich  
hier: Offene Punkte Stadtteil Nieder-Bessingen
7. Verfügungsmittel
8. Mitteilungen und Anfragen
- 8.1 Sportplatzpflege 2023

gez. Markus Pompalla  
Ortsvorsteher

## 8. Sitzung des Ortsbeirates Birklar

Am **Mittwoch, den 23.11.2022 um 19.30 Uhr** findet im großen Saal des Dorfgemeinschaftshauses Birklar, Mittelstr. 24, 35423 Lich die 8. Sitzung des Ortsbeirates Birklar mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der hiermit auch die Bevölkerung eingeladen wird.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung

## Stadt Lich

Der Magistrat

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

### Sachbearbeiter/in Kindergärten (m/w/d)

in unbefristeter Teilzeitbeschäftigung mit  
19,50 Stunden/Woche

Wir bieten ... Eingruppierung in die EG 6 TVöD, leistungsorientierte Bezahlung, JobRad-Leasing, flexible Arbeitszeiten zur Unterstützung Ihrer Work-Life-Balance, Langzeitarbeitskonten mit attraktiven Verwendungsmöglichkeiten, Fort- und Weiterbildungen ... Die vollständige Stellenausschreibung sowie Informationen zu den Aufgaben und den Anforderungen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.lich.de](http://www.lich.de)

Der Magistrat der Stadt Lich



2. Genehmigung der Niederschrift über die 7. Sitzung vom 15.08.2022
3. Beratung über den Haushaltsplanentwurf 2023
4. Grillplatz
5. Verwendung der Verfügungsmittel
6. Mitteilungen und Anfragen

gez. Sebastian Schäfer  
Ortsvorsteher

## 7. Sitzung des Ortsbeirats Langsdorf

Am **Freitag, den 25.11.2022 um 20.00 Uhr** findet im Rathaussaal des Alten Rathauses Langsdorf, Oberstr. 31, 35423 Lich die 7. Sitzung des Ortsbeirats Langsdorf mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der hiermit auch die Bevölkerung eingeladen wird.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 6. Sitzung vom 19.08.2022
3. Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltsplanentwurf 2023
4. Mitteilungen und Anfragen

gez. Ilka Gütlich  
Ortsvorsteherin

## 4. Sitzung des Ausländerbeirats

Am **Montag, den 28.11.2022 um 19.00 Uhr** findet im Stadtverordnetenversammlungssaal des Rathauses, Unterstadt 1, 35423 Lich die 4. Sitzung des Ausländerbeirats mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der hiermit auch die Bevölkerung eingeladen wird.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung vom 20.06.2022
3. Vorstellung der Jüdisch-Islamischen Gesellschaft
4. Projekt »Instrumentalunterricht traditioneller afghanischer Musik«  
– Vorstellung des Projekts  
– Antrag auf Bezuschussung durch die Stadt Lich  
– Beschlussfassung
5. Berichte und Mitteilungen;  
Wiederholung der Wahl für den Ausländerbeirat des Landkreises Gießen am 18.12.2022
6. Verschiedenes

gez. Yahya Akhgar  
Vorsitzender des Ausländerbeirates

## 7. Sitzung des Ortsbeirates Muschenheim

Am **Donnerstag, den 01.12.2022 um 19.00 Uhr** findet im Sitzungszimmer des Kommunikations- und Freizeitzentrums Muschenheim, Schulstraße 4a, 35423 Lich die 7. Sitzung des Ortsbeirates Muschenheim mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der hiermit auch die Bevölkerung eingeladen wird.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 6. Sitzung vom 11.08.2022
3. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplanentwurf der Stadt Lich für das Haushaltsjahr 2023
4. Mitteilungen und Anfragen
5. Verschiedenes

gez. Josef Benner  
Ortsvorsteher

## Stadtverwaltung Lich erinnert an Fälligkeitstermin für Steuern und Gebühren

Am **15. November** ist die 4. Abschlagsrate 2022 für Grundsteuer, Gewerbesteuer, Wasser- und Abwasser- sowie Niederschlagswassergebühren fällig.

Der Fachdienst Verbandskasse Laubach-Lich erinnert Steuerpflichtige an die rechtzeitige Zahlung und empfiehlt ein Lastschriftverfahren als einfache und bequeme Zahlungsweise für die Zukunft.

Es wird darum gebeten, die Gebühren unter Angabe des aktuellen Buchungszeichens zu entrichten (dieses ist zwingend notwendig, da ansonsten keine Zuordnung erfolgen kann) spätestens bis zur Fälligkeit am 15. November 2022. Geht die Zahlung nicht binnen einer Woche nach dem Stichtag ein, so ist die Verbandskasse verpflichtet, die fälligen Beträge anzumahnen bzw. später zur Vollstreckung weiterzuleiten.

Für Steuerpflichtige, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, gilt dies nicht. Dies ist eine bequeme Art, fällige Zahlungen nicht zu versäumen. Die Verbandskasse zieht dabei die Fälligkeit einfach vom Konto ein.

Ein SEPA-Lastschriftmandat kann formlos, unter Angabe ihrer IBAN, des Namens der Bank und eigenhändiger Unterschrift, erteilt werden – in schriftlicher Form per Post an die Verbandskasse Laubach-Lich, Friedrichstraße 11, 35321 Laubach oder per Fax unter 06405/921-313 oder als eingescanntes Dokument an [kasse@service-laubach-lich.de](mailto:kasse@service-laubach-lich.de)

Vordrucke gibt es ebenfalls unter:

[www.lich.de/Rathaus&Politik/Finanzen/Verbandskasse/Vordrucke](http://www.lich.de/Rathaus&Politik/Finanzen/Verbandskasse/Vordrucke) zum SEPA-Lastschritteinzugsverfahren.

Bei Fragen im Zusammenhang mit Zahlungen bei Steuer- und Gebührenbescheiden bitten wir Sie, sich an die nachstehenden Mitarbeiter/innen des Fachdienstes Verbandskasse zu wenden:

Frau Hofmann, Telefon: 06405/921-440

Frau Jasow, Telefon: 06405/921-443

## Glasfaserausbau in Lich und Langsdorf

Das Thema Glasfaser ist derzeit in aller Munde – Die deutsche Telekom treibt gemeinsam mit dem Unternehmen Glasfaser Plus den Ausbau in der Kernstadt und anschließend in Langsdorf voran. Die Bauarbeiten hierzu sind bereits gestartet und sollen bis Ende nächsten Jahres abgeschlossen sein.

Hierbei wird die Glasfaser durchgehend bis zu Ihnen nach Hause in die Wohnung verlegt und ermöglicht damit eine höhere Geschwindigkeit. Die neuen Anschlüsse können unabhängig von den verschiedenen Ausbauphasen ab sofort gebucht werden. Bei Beauftragung eines Glasfasertarifs ist der Hausanschluss im Zuge der derzeitigen Bauarbeiten kostenfrei und Sie sparen rund 800 Euro.

Mehr Informationen zur Verfügbarkeit und den Tarifen erhalten Sie auf der **Homepage der Telekom** unter: [www.telekom.de/glasfaser](http://www.telekom.de/glasfaser) oder in der Kernstadt im **Telekom – Telepunkt Lich**, Braugasse 3, Tel.: 06404/6597496, [info@telepunkt-lich.de](mailto:info@telepunkt-lich.de)

Auch sind in diesen Wochen Vertriebsmitarbeiter der Firma Ranger Marketing & Vertriebs GmbH im Auftrag der Telekom in Lich und Langsdorf unterwegs und gehen direkt auf die Haushalte zu. Diese sind an dem Outfit der Deutschen Telekom zu erkennen und können sich anhand eines Lichtbildausweises autorisieren. Ein Vertragsabschluss ist hier jedoch nicht zwangsläufig erforderlich, sondern kann auch durch Beratung des örtlichen Telekom – Geschäftes in Lich erfolgen.

Wir werden Sie über weitere Marketingtermine und dem Bauablauf im Amtsblatt und unserer Homepage informieren.

## Möglichkeit zur Einrichtung von Auskunfts- und Übermittlungssperren

Das Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), in der derzeit gültigen Fassung, räumt den Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit der Eintragung einer oder mehrerer Datensperren im Melderegister ein.

Einmal jährlich hat die Meldebehörde die Einwohnerinnen und Einwohner darüber zu unterrichten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Übermittlungssperren und Auskunftssperren.

1.) Für eine Übermittlungssperre kann jede Bürgerin und jeder Bürger mit einem formlosen schriftlichen Antrag und ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer/seiner Daten an folgende Stellen widersprechen:

- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft seines glaubensverschiedenen Ehegatten (§ 42 BMG)
- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen, Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG)
- Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften – Mandatsträger, Presse, Rundfunk – aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums (§ 50 Abs. 2 BMG)
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)
- Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG)

2.) Eine Auskunftssperre nach § 51 BMG wird nur auf schriftlichen Antrag und nur dann eingetragen, wenn bei der betroffenen Person Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass ihr oder einer anderen Person durch die Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Auskunftssperre muss besonders begründet und vor ihrer Eintragung von der Meldebehörde genehmigt werden. Sie ist zeitlich befristet und endet zwei Jahre nach Antragsdatum; sie kann auf Antrag verlängert werden.

3.) Von Amts wegen werden noch folgende Sperren eingetragen:

- Sperre Geburten-/Familienbuch (§ 51 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 63 Abs. 2 Personenstandsgesetz – Transsexuelle)
- Adoptionspflegeverhältnis (§ 51 Abs. 5 Nr. 2 BMG i. V. m. § 1758 BGB)

Weitere Auskünfte und Anträge für die Eintragung oben angegebener Sperren erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadt Lich, Kirchenplatz 12, 35423 Lich.

Lich, 14. November 2022

Der Magistrat der Stadt Lich  
Bürgerbüro

## Wahlbekanntmachung für die

### Wiederholungswahl zum Kreisausländerbeirat im Landkreis Gießen am 18.12.2022

1. Am 18.12.2022 findet in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr die Wiederholungswahl zum Kreisausländerbeirat statt.
2. Die Stadt Lich ist in 1 allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. Für den allgemeinen Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

**Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 27.11.2022 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

3. Das Wählerverzeichnis zur Wiederholungswahl zum Kreisausländerbeirat für die Wahlbezirke der Stadt wird in der Zeit vom 28.11.2022 bis zum 02.12.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Lich, – Bürgerbüro –, Kirchenplatz 12, 35423 Lich für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 02.12.2022 bis

12.00 Uhr, beim Magistrat der Stadt Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen**, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 27.11.2022 beim Magistrat (Anschrift s. oben) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 27.11.2022 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** im Landkreis Gießen oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis Wahlberechtigte,
  - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 27.11.2022 oder die Einspruchsfrist bis zum 02.12.2022 versäumt haben,
  - b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
  - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 16.12.2022, 13.00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 4.1 Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten
- einen amtlichen hellgrauen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind, und
  - ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 4.2 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweisungspapier zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel.
- 4.3 Für die Wiederholungswahl zum Kreisausländerbeirat sind mehrere Wahlvorschläge (Listen) zugelassen, daher wird nach den Grundsätzen einer mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** gewählt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten

- die zugelassenen Wahlvorschläge in durch das Los bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, Ruf- und Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.
- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie der Kreisausländerbeirat Vertreterinnen und Vertreter hat.

Der Wähler gibt seine Stimmen bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** wie folgt ab:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (panaschieren) und dabei können jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).
  - Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag **zusätzlich** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
  - Ein Wahlvorschlag kann auch **nur** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. In diesem Fall erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
  - Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.
- 4.4 Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnungen nicht erkennen können.
5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5.1 Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr in der Stadtverwaltung Lich, Mag.-Sitzungszimmer, Unterstadt 1, 35423 Lich, zusammen.
- 5.2 Für die Ermittlung des Wahlergebnisses ist ein **Auszählungswahlvorstand** gebildet. Dieser ist für alle Wahlbezirke bzw. Briefwahlbezirke im Landkreis Gießen zuständig und tritt am 19.12.2022 um 9.00 Uhr beim Landkreis Gießen, Bachweg 9, UG 05 bis 07, 35398 Gießen, zusammen.
6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.
7. Amtliche **Musterstimmzettel**, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern werden mit dem Versand der Wahlbenachrichtigungen verteilt.

Sie dienen lediglich der Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief gelegt werden.

35423 Lich, 15.11.2022

Der Magistrat der Stadt Lich  
Dr. Julien Neubert, Bürgermeister

**Die Landrätin des Landkreises Gießen** Gießen, den 09.11.2022  
Fachdienst Veterinärwesen und  
Verbraucherschutz  
FD 62 – 19 b 26/23

## **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/22 zum Schutz gegen die Geflügelpest**

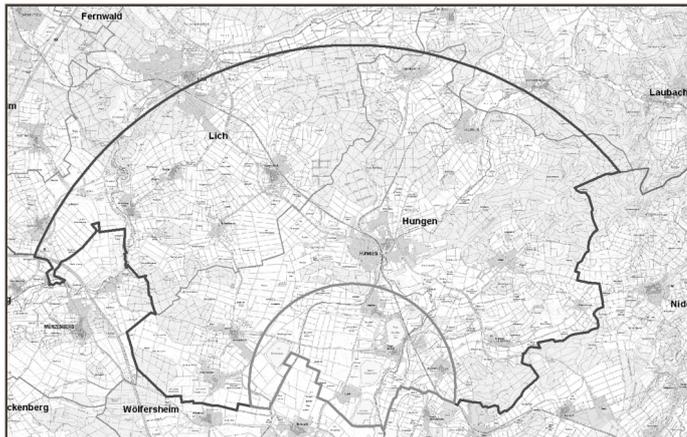
Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Geflügelbestand in der Stadt Hungen, Stadtteil Utpho am 09.11.2022 ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung:**

#### **I. Gebietsfestlegungen**

Um den betroffenen Betrieb in Hungen-Utpho wird eine Sperrzone eingerichtet. Die Sperrzone umfasst im Landkreis Gießen eine Schutzzone (ehemals Sperrbezirk) mit einem Mindestradius von 3 km um den betroffenen Betrieb und eine Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet) mit einem Mindestradius von 10 km um den betroffenen Betrieb.

1. Die Schutzzone (ehemals Sperrbezirk) ist in dem folgenden Kartenausschnitt als Fläche innerhalb der inneren (roten) geschlossenen Linienbegrenzung dargestellt und betrifft Gebiete der Stadt Hungen.
2. Die Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet) ist in dem folgenden Kartenausschnitt als Fläche innerhalb der äußeren (blauen) geschlossenen Linienbegrenzung dargestellt und betrifft Gebiete der Städte Hungen, Laubach und Lich.



3. Eine interaktive Karte zur Sperrzone ist abrufbar unter:  
<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/695D2B05A86662460622667B0AA526CC88EB12493965BCA6A607A463723C2FE7>

#### **II. Anordnungen für die Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone)**

1. Für Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln (außer zu privaten Zwecken gehaltene Vögel in Haushaltungen) und Geflügel gilt:
  - 1.1. Sofern sie ihre Tierhaltung bisher noch nicht bei meiner Behörde angezeigt haben, ist dies unverzüglich unter Angabe der Anzahl der gehaltenen Vögel, Nutzungsart und Standort nachzuholen.
  - 1.2. Der Bestand ist einmal täglich auf Folgendes zu überprüfen:
    - a) die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel,
    - b) die Anzahl der erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Vögel.Jeglicher Anstieg der Morbidität und/oder Mortalität (gesteigerte Todesrate) sowie jeglicher signifikanter Rückgang der Produktionsdaten ist meiner Behörde unverzüglich zu melden.
  - 1.3. Alle gehaltenen Vögel sind von freilebenden Vögeln und von anderen Tieren als Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind dafür in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
  - 1.4. Es sind funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Stand-

orte sowie an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebs einzurichten. Es sind geeignete Mittel zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren in dem Betrieb und um ihn herum anzuwenden.

- 1.5. Es ist sicher zu stellen, dass
  - 1.5.1. der Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird,
  - 1.5.2. Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standorts gereinigt und desinfiziert wird.
- 1.6. Es sind tagesaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die den Betrieb besuchen zu führen und diese meiner Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- 1.7. Ganze Körper oder Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln sind als Material der Kategorie 2 gem. VO (EG) Nr. 1069/2009 über die SecAnim Südwest GmbH, Niederlassung Hüttenfeld, Außerhalb 5, 68623 Lampertheim zu beseitigen. Die Verbringung ist meiner Behörde anzuzeigen.
- 1.8. Vogelhalter haben die Besuche ihres Betriebs durch meine Behörde zu unterstützen und zu dulden.
- 1.9. Probenahmen in den Betrieben in der Sperrzone, in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der betreffenden Seuche der Kategorie A zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung meiner Behörde.
2. Sofern ganze Körper oder Teile von wildlebenden Vögeln aus der Sperrzone verbracht werden müssen, sind diese als Material der Kategorie 2 gem. VO (EG) Nr. 1069/2009 über die SecAnim Südwest GmbH, Niederlassung Hüttenfeld, Außerhalb 5, 68623 Lampertheim zu beseitigen. Die Verbringung ist meiner Behörde anzuzeigen.
3. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone muss erfolgen:
  - 3.1. ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone;
  - 3.2. vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und
  - 3.3. unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Vögel) gehalten werden.
4. Transportmittel und Behälter für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln innerhalb, aus der und in die Sperrzone bzw. durch die Sperrzone hindurch müssen
  - 4.1. so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird,
  - 4.2. unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, nach meiner näheren Anweisung gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocken gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren.
5. **Folgende Tätigkeiten sind verboten:**
  - 5.1. Verbringung gehaltener Vögel aus Betrieben in der Sperrzone,
  - 5.2. Verbringung gehaltener Vögel in Betriebe in der Sperrzone,
  - 5.3. Aufstockung von Wildvogelbeständen,
  - 5.4. Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Vögeln, einschließlich Abholung und Verteilung von Vögeln,
  - 5.5. Verbringung von Bruteiern aus Betrieben in der Sperrzone,
  - 5.6. Verbringung von frischem Fleisch (außer Schlachtnebenprodukten) von gehaltenen und wildlebenden Vögeln aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone,
  - 5.7. Verbringung von Schlachtnebenprodukten gehaltener und wildlebender Vögel aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone,
  - 5.8. Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch von Vögeln aus Betrieben in der Sperrzone,
  - 5.9. Verbringung von Eiern für den menschlichen Verzehr aus Betrieben in der Sperrzone,
  - 5.10. Verbringung von anderen tierischen Nebenprodukten als ganzen Körpern oder Teilen toter gehaltener Vögel aus Betrieben in der Sperrzone (z.B. Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, Federn).

#### **III. Zusätzliche Maßnahmen in der Schutzzone:**

1. Die Verbringung von Futtermitteln aus Betrieben in der Schutzzone ist verboten.

2. Vogelhalter in der Schutzzone haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass folgende Hygienemaßnahmen eingehalten werden:
  - a) Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
  - b) Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
  - c) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
  - d) Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
  - e) Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung ist vorzuhalten.

#### IV. Sofortige Vollziehung

Soweit sich der Wegfall der aufschiebenden Wirkung nicht ohnehin kraft Gesetzes ergibt, wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet,

#### V. Inkrafttreten, Einsichtnahme

Diese Verfügung tritt am 10.11.2022 in Kraft. Diese Verfügung sowie ihre Begründung können bei der Landrätin des Landkreises Gießen, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Riversplatz 1 – 9, 35394 Gießen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

#### Begründung

Am 09.11.2022 wurde von der Landrätin des Landkreises Gießen der Ausbruch der Geflügelpest im Sinne des Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung in einem Geflügelbestand in Hungen Stadtteil Utpe amtlich festgestellt.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste hochansteckende Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat und zu schweren klinischen Erkrankungen bis hin zum Tod der infizierten Tiere führt. Alle Geflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind hochempfindlich für die Infektion. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, stellen somit Infektionsquellen dar. Die Verbreitung auf andere Bestände erfolgt durch den Tierhandel oder indirekt durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial oder Ähnliches.

#### II.

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Artikel 5 für gelistete Seuchen und gemäß Artikel 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Geflügelpest handelt es sich gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iv der Verordnung (EU) 2016/429 in der aktuell gültigen Fassung um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 vom 3. Dezember 2018 in der aktuell gültigen Fassung der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die unmittelbaren Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Geflügelpest bei den in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Aves) anzuwenden.

#### Zu Ziffer I:

Gemäß Artikel 60 Buchst. b und Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung 2016/429 i. V. m. Artikel 21 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung richtet die zuständige Behörde bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A in einem Betrieb, Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen, Betrieb für tierische Nebenprodukte oder an sonstigen Orten eine Sperrzone ein. Diese Sperrzone umfasst gemäß Artikel 21 Abs. 1 Buchst. a und b i. V. m. Anhang V der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eine Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und eine Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km um den Ausbruchsort. Bei der Festlegung der Sperrzone wurden das Seuchenprofil und die geografische Lage berücksichtigt. Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sieht zwingend vor, dass im Falle des Ausbruchs der Geflügelpest eine Sperrzone festzulegen ist. Um ein Verbreiten dieser Krankheit wirksam zu verhindern ist der unter den Ziffern I.1 und I.2 festgelegte Gebietszuschnitt im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung anzuordnen. Ferner wird die festgelegte Sperrzone auch der Größenanforderung aus Artikel 21 Abs. 1 Buchst. a und b i. V. m. Anhang V der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (Radius von mindestens drei bzw. zehn Kilometern um den Ausbruchsort) gerecht.

#### Zu Ziffern II. 1.1 bis 1.7:

Gemäß Artikel 22 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erstellt die zuständige Behörde unverzüglich ein Verzeichnis aller in der Sperrzone befindlichen Betriebe, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, unter Angabe der Arten, Kategorien und der Anzahl der Tiere in jedem Betrieb und hält dieses auf dem neuesten Stand. Die unter Ziffer II. 1.1 und 1.2 getroffenen Anordnungen sind erforderlich, damit das von meiner Behörde zu führende Verzeichnis erstellt und auf aktuellem Stand gehalten werden kann.

Gemäß Artikel 25 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die unter den Ziffern II. 1.2 bis 1.7 getroffenen Anordnungen in Betrieben in der Schutzzone, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, an. Gemäß Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde die unverzügliche Anwendung der in Artikel 25 vorgesehenen Maßnahmen in allen Betrieben in der Überwachungszone an, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden. Somit waren diese Maßnahmen, sowohl für vogelhaltende Betriebe in der Schutz-, als auch in der Überwachungszone anzuordnen, um die Vorgaben des Artikel 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zu erfüllen.

#### Ergänzend zu Ziffer II. 1.2:

Gemäß Artikel 25 Abs. 1 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die Durchführung einer zusätzlichen Überwachung an, um eine etwaige weitere Ausbreitung der Seuche der Kategorie A auf die Betriebe festzustellen, einschließlich hinsichtlich eines etwaigen Anstiegs der Morbidität oder Mortalität oder eines signifikanten Rückgangs der Produktionsdaten; jeglicher Anstieg oder Rückgang wird der zuständigen Behörde unverzüglich gemeldet. Die Geflügelpest ist eine hoch akut verlaufende Viruserkrankung, welche für die betroffenen Tiere meist tödlich endet. Die Tiere haben hohes Fieber und es kommt zu einem drastischen Rückgang der Legeleistung. Die getroffenen Anordnungen waren somit erforderlich, um die Anforderungen an die zusätzliche Überwachung zu erfüllen und eine Ausbreitung der Geflügelpest frühzeitig festzustellen. Zudem sind Unternehmer gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2016/429 verpflichtet, die Gesundheit und das Verhalten ihrer Tiere zu beobachten sowie jegliche Veränderung der normalen Produktionsparameter in den Betrieben, bei den Tieren oder dem Zuchtmaterial in ihrem Zuständigkeitsbereich, bei der der Verdacht entstehen könnte, dass sie durch eine gelistete Seuche verursacht wird. Außerdem müssen die Unternehmer gemäß Art. 24 Buchst. c auf eine anormale Mortalität und andere Anzeichen einer schweren Krankheit bei den Tieren achten.

#### Zu Ziffer II. 1.3:

Gemäß Artikel 25 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die Absonderung der Tiere gelisteter Arten von wildlebenden Tieren und von Tieren nicht gelisteter Arten an. Die Anordnung unter Ziffer II. 1.3 war somit zwingend erforderlich.

#### Zu Ziffer II. 1.4:

Gemäß Artikel 25 Abs. 1 Buchst. c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebs an sowie soweit angezeigt, die Anwendung geeigneter Mittel zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren in dem Betrieb und um ihn herum. Gemäß Artikel 4 Nr. 27 der Verordnung (EU) 2016/429 ist ein Betrieb jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem, vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden, bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird. Das Bereitstellen von Desinfektionsmög-

lichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte ist zudem erforderlich, um die in Ziffer II. 1.5 getroffene Anordnung umzusetzen. Da das Virus der Geflügelpest auch indirekt über Vektoren wie z.B. Schadinsekten übertragen werden kann, war die Anwendung geeigneter Mittel zur Bekämpfung anzuordnen, um das Risiko einer Einschleppung in den Betrieb sowie einer weiteren Ausbreitung zu minimieren. Zudem konkretisieren die angeordneten Maßnahmen ebenfalls die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 bestehende Verpflichtung der Unternehmer, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu treffen, um das Risiko hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen zu reduzieren und die Gesundheit ihrer Tiere zu erhalten.

#### **Zu Ziffer II. 1.5**

Gemäß Artikel 25 Abs. 1 Buchst. e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die Anwendung geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren hinsichtlich aller Personen, die mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen an, um jegliches Risiko einer Ausbreitung der betreffenden Seuche der Kategorie A zu vermeiden. Die unter Ziffer II. 1.5 getroffenen Anordnungen sind somit erforderlich, um die Vorgaben des Artikel 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zu erfüllen und eine wirksame Seuchenbekämpfung zu gewährleisten.

#### **Zu Ziffer II. 1.6:**

Gemäß Artikel 25 Abs. 1 Buchst. f der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich das Führen von Aufzeichnungen über alle Personen, die den Betrieb besuchen, und deren regelmäßige Aktualisierung an zu dem Zweck, die Seuchenüberwachung und -bekämpfung zu erleichtern und sie der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Anordnung unter Ziffer II.6 setzt diese Anforderung um.

#### **Zu Ziffer II. 1.7:**

Gemäß Artikel 25 Abs. 1 Buchst. g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die Beseitigung ganzer Körper oder von Teilen toter oder getöteter gehaltener Tiere gelisteter Arten gemäß Artikel 22 Abs. 3 an. Gemäß Artikel 22 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde an und führt Aufsicht darüber, dass sämtliche Verbringungen ganzer Körper oder von Teilen toter wildlebender und gehaltener Tiere gelisteter Arten aus der Sperrzone für die Verarbeitung oder Beseitigung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in einer zu diesem Zweck zugelassenen Anlage bestimmt sind. Die Anzeige der Verbringung ist erforderlich, damit meine Behörde ihrer Verpflichtung, die Verbringungen zu beaufsichtigen, erfüllen kann. Somit waren die in Ziffer II. 1.7 getroffenen Anordnungen erforderlich, um die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zu erfüllen.

#### **Zu Ziffer II. 1.8:**

Gemäß Artikel 65 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 26 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 stellt die zuständige Behörde sicher, dass alle Betriebe im Sinne des Artikels 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (Betriebe in der Schutzzone) sobald wie möglich und ohne ungerechtfertigte Verzögerung nach der amtlichen Bestätigung des Ausbruchs einer Seuche der Kategorie A mindestens einmal von amtlichen Tierärzten besucht werden. Weitere tierärztliche Besuche kann die zuständige Behörde in den Betrieben der Schutzzone zur Weiterverfolgung der Situation gemäß Artikel 26 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 fordern.

Gemäß Artikel 41 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 stellt die zuständige Behörde sicher, dass Betriebe in der Überwachungszone, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, stichprobenartig von amtlichen Tierärzten im Einklang mit Artikel 26 und Anhang I Abschnitt A.3 besucht werden. Um die mindestens einmalige Durchführung der Besuche in der Schutzzone sowie die stichprobenartige Durchführung in der Überwachungszone im Einklang mit Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sicherzustellen, war die unter Ziffer II. 1.8 getroffene Anordnung erforderlich.

#### **Zu Ziffer II. 1.9:**

Die Anordnung unter Ziffer II. 1.9 war zwingend zu treffen, um die Anforderung gemäß Artikel 22 Abs. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erfüllen zu können.

#### **Zu Ziffer II 2.**

Gemäß Artikel 22 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde an und führt Aufsicht darüber, dass sämtliche Verbringungen ganzer Körper oder von Teilen toter wildlebender und gehaltener Tiere gelisteter Arten aus der Sperrzone für die Verarbeitung oder Beseitigung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in einer zu diesem Zweck zugelassenen Anlage bestimmt sind. Die Anzeige der Verbringung ist erforderlich, damit meine Behörde ihrer Verpflichtung, die Verbringungen zu beaufsichtigen, erfüllen kann. Somit waren die in Ziffer II. 2 getroffenen Anordnungen erforderlich, um die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zu erfüllen.

#### **Zu Ziffer II 3.**

Gemäß Artikel 22 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 unterwirft die zuständige Behörde den Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone den unter Ziffer II 3 genannten Bedingungen. Diese Anordnung war somit zwingend zu treffen.

#### **Zu Ziffer II. 4:**

Gemäß Artikel 24 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 stellt die zuständige Behörde sicher, dass die Transportmittel für Verbringungen gehaltener Tiere gelisteter Arten und der Erzeugnisse davon innerhalb, aus der und in die Sperrzone bzw. durch die Sperrzone hindurch die unter Ziffer II. 4 genannten Anforderungen erfüllen. Gemäß Abs. 2 erfolgt die Reinigung und Desinfektion der in Abs. 1 genannten Transportmittel im Einklang mit den von der zuständigen Behörde festgelegten Anweisungen oder Verfahren unter Verwendung geeigneter Biozidprodukte, um die Vernichtung des Erregers der betreffenden Seuche der Kategorie A sicherzustellen und wird angemessen dokumentiert. Die in Ziffer II. 4 getroffenen Anordnungen setzen diese Vorgaben um. Zudem wird die Anforderung gemäß Artikel 25 Abs. 1 Buchst. e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erfüllt, wonach die zuständige Behörde unverzüglich die Anwendung geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren hinsichtlich der Transportmittel anordnet, um jegliches Risiko einer Ausbreitung der betreffenden Seuche der Kategorie A zu vermeiden. Gemäß Artikel 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 stellt die zuständige Behörde sicher, dass in der jeweiligen Sperrzone Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a zu verhindern. Dies umfasst gemäß Buchst. f Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie gemäß Buchst. i alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Beschränkung des Risikos der Ausbreitung dieser gelisteten Seuche auf ein Minimum. Da auch die bei dem Transport verwendeten Behälter ein Risiko für eine indirekte Übertragung der Geflügelpest darstellen, war deren Reinigung und Desinfektion im Sinne einer effektiven Seuchenbekämpfung anzuordnen.

#### **Zu Ziffer II. 5:**

Gemäß Artikel 27 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 verbietet die zuständige Behörde im Einklang mit der Tabelle in Anhang VI Tätigkeiten, einschließlich Verbringungen innerhalb oder aus der bzw. in die Schutzzone, die Tiere gelisteter Arten und Erzeugnisse davon sowie sonstige Materialien betreffen. Gemäß Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 wendet die zuständige Behörde diese Verbote auch in der Überwachungszone an. Die unter Ziffer II. 5.1-5.10 getroffenen Anordnungen waren somit zwingend erforderlich.

#### **Zu Ziffer III.**

Gemäß Artikel 27 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde die im Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 genannten Verbote ausweiten auf Tiere nicht gelisteter Arten und Erzeugnisse davon und auf andere Tätigkeiten, einschließlich Verbringungen. Des Weiteren eröffnet Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie diesen Anforderungen genügt. Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Geflügelpest zu bekämpfen.

#### **Zu Ziffer III. 1**

Da das Virus der Geflügelpest auch indirekt durch kontaminierte Futtermittel weiterverbreitet werden kann, ist diese Anordnung erforderlich, um eine Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Die Verbringung von Futtermitteln aus Betrieben in der Schutzzone (ehemals Sperrbezirk) ist zudem gemäß § 21 Abs. 6 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung i. V. m. Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 verboten.

#### **Zu Ziffer III. 2**

Gemäß Artikel 25 Abs. 1 Buchst. e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde in der Schutzzone unverzüglich die Anwendung geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren an. Um eine Einschleppung des Geflügelpestvirus in und eine Verschleppung dessen zwischen Vogelhaltungen zu vermeiden, ist die unter Ziffer III. 2 getroffene Maßnahme erforderlich. Außerdem gelten die Biosicherheitsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung gemäß § 21 Abs. 6 Nr. 2 der Geflügelpestverordnung i. V. m. Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 für alle Vogelhaltungen in der Schutzzone. Zudem konkretisieren die angeordneten Maßnahmen ebenfalls die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 bestehende Verpflichtung der Unternehmer geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu treffen, um das Risiko hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen zu reduzieren und die Gesundheit Ihrer Tiere zu erhalten.

#### Zu Ziffer IV:

Die für den Fall, dass die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nicht schon kraft Gesetzes entfällt, ausgesprochene Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe verursacht. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des bereits infizierten Geflügelbestandes ebenfalls bereits infiziert sind oder infiziert werden könnten. Ohne die sofortige Geltung der für eine Sperrzone normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Nur wenn die angeordneten Maßnahmen sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche begrenzt werden. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen. Diese Anordnung ist verhältnismäßig und greift nicht unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

#### Zu Ziffer V:

Ziffer V bestimmt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung, § 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG). Die Verfügung wurde gem. § 15a Hessisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG) vom 14.12.2010 am 09.11.2022, § 27a Abs. 3 HVwVfG, § 5a Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011, durch Bereitstellung auf der Internetseite des Landkreises Gießen (<https://www.lkgi.de/gesundheits-und-soziales/tiere-und-verbraucher-schutz/bekaempfung-von-tierseuchen>) am 09.11.2022 bekannt gemacht. Denn die unverzügliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung ist zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere und Sachen erforderlich. Die Zuständigkeit der Landrätin des Landkreises Gießen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232) in der zurzeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 8. November 2010 (GVBl. I 354, 358) in der zurzeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde. Eine Anhörung konnte hier unterbleiben, da aufgrund des Ausbruchs und der hohen Infektionsgefahr eine besondere Eilbedürftigkeit bestand und der Adressatenkreis der Verfügung nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist und damit nicht ermittelt werden kann.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gießen, Riversplatz 1 – 9, 35394 Gießen, einzulegen.

#### Hinweise

- A. Jeder Verdacht auf Geflügelpest ist meiner Behörde unverzüglich zu melden (Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429).
- B. Auf die Mitwirkungspflicht des § 24 Tiergesundheitsgesetz wird ausdrücklich verwiesen.
- C. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Verfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in dieser Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen auch dann zu befolgen, wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.
- D. Ausnahmen von den unter Ziffer II. 5 genannten Verbringungsverboten können bei meiner Behörde beantragt werden (Verordnung (EU) 2020/687 Art. 28-37).

- E. Die Verbote nach Ziffer II. 5 gelten nicht für
  - Fleisch und Eier, die nach den Vorgaben des Anhangs VII der VO (EU) 2020/687 behandelt wurden.
  - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 15.10.2022 gewonnen oder erzeugt wurden.
  - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
  - Folgeprodukte.Voraussetzung: Diese Erzeugnisse waren eindeutig von Erzeugnissen getrennt, die nicht für eine Versendung außerhalb der Sperrzone zugelassen sind und es liegen keine epidemiologischen Nachweise vor, die auf eine Übertragungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse hindeuten.
- F. Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 sind Unternehmer (= alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum) in Bezug auf die gehaltenen Tiere und die Erzeugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die Gesundheit der gehaltenen Tiere und die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen. Sie ergreifen zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren. Daraus ergibt sich die Pflicht des Unternehmers die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen unbedingt konsequent einzuhalten, um das Geflügel/die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen zu schützen. Grundsätzlich ist die Errichtung effektiver physischer Barrieren zwischen den Habitaten von wilden Wasservögeln (z.B. Gewässer, Felder, auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und den Geflügelhaltungen/Vogelhaltungen wesentlich. Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Vor allem darf Wildvögeln kein Zugang zu Futter, Einstreu und Gegenständen (z.B. Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.) gewährt werden, die mit Geflügel/ in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Kontakt kommen können. Geflügel/in Gefangenschaft gehaltene Vögel sollten außerdem nicht an Gewässern trinken, zu denen auch wildlebende Vögel Zugang haben. Die Gefahr einer Verschleppung von Infektionen zwischen Geflügelhaltungen/Vogelhaltungen sollte durch ein sicheres Hygienemanagement minimiert werden; dies beinhaltet insbesondere die wirksame Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass nur gesunde Tiere zugekauft werden.
- G. »Geflügel« gemäß Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2016/429 sind Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:
  - a) Erzeugung von
    - i) Fleisch;
    - ii) Konsumeiern;
    - iii) sonstigen Erzeugnissen;
  - b) Wiederaufstockung von Wildbeständen;
  - c) Zucht von Vögeln, die für die Arten der in Buchstaben a und b genannten Erzeugung verwendet werden.
- H. » In Gefangenschaft gehaltene Vögel« gemäß Artikel 4 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2016/429 sind Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen als den in Nummer 9 genannten in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierskämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.
- I. Gehaltene Vögel und Erzeugnisse dürfen nur nach meiner vorherigen Genehmigung und nur entsprechend meiner Anweisung in der Sperrzone verbracht werden. Geplante Verbringungen innerhalb der Sperrzone oder aus dieser heraus sind meiner Behörde zu melden (Verordnung (EU) 2016/429 Artikel 66).
- J. Da durch die Verfügung die Verbreitung des Geflügelpestvirus verhindert werden muss und von den getroffenen Anordnungen alle Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln (außer zu privaten Zwecken gehaltene Vögel in Haushaltungen) und Geflügel in der Sperrzone sowie Personen, die Tiere und Erzeugnisse transportieren, betroffen sind, wird von einer vorherigen gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG abgesehen.

Christian Zuckermann  
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

## Veranstaltungskalender

Am 24.11.2022 findet bei den Landfrauen Muschenheim im ev. Gemeindesaal um 19.30 Uhr ein Bildervortrag «Reisebericht Italien» mit Peter Döring statt.

## Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lich

### Einsatzabteilung Lich-Kernstadt

Objektkunde am Mittwoch, den 23.11.2022 um 19.00 Uhr

### Jugendfeuerwehr Lich-Kernstadt

Hydrantenkunde am Dienstag, den 22.11.2022 um 18.00 Uhr

### Einsatzabteilung Bettenhausen

Schulungsabend am Montag, den 21.11.2022 um 19.30 Uhr

### Jugendfeuerwehr Bettenhausen

Technische Hilfeleistung am Freitag, den 18.11.2022 um 17.00 Uhr

### Minifeuerwehr Bettenhausen

Spiel und Spaß am Freitag, den 18.11.2022 um 15.30 Uhr

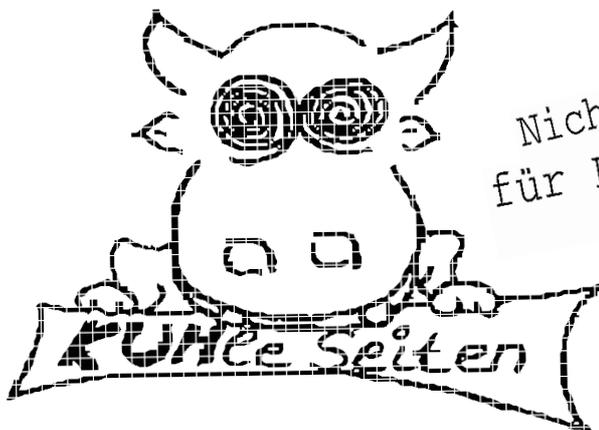
### Einsatzabteilung Birklar

Gedenkfeier am Sonntag, den 20.11.2022 um 10.00 Uhr,  
Treffpunkt: an der Kirche

### Einsatzabteilung Eberstadt

Unterricht am Mittwoch, den 23.11.2022 um 19.30 Uhr

Der Magistrat der Stadt Lich



Heute erscheint mal wieder die **Kinder- und Jugendseite** mit vielen interessanten und wichtigen Infos für Kids & Jugendliche.

## \*Dates\*

### »Weihnachtsbasteln« am Freitag, 25. November 2022

- Wann?** Freitag, 25. November 2022 von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr.  
**Wo?** Im Bürgersaal Lich, Kirchgasse 14  
**Was?** Wir basteln aus Tonpapier tolle Sachen für Weihnachten.  
**Wer?** Alle Kinder aus Lich und den Stadtteilen ab 6 Jahren können mitmachen.  
**Anmeldung?** Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, melde dich bitte schnell unter der Telefonnummer: 06404/806-0 bzw. E-Mail: [KFersing@lich.de](mailto:KFersing@lich.de) an.  
**Kostenbetrag?** 3,00 €  
**Veranstalter?** Jugendpflege der Stadt Lich

Der Magistrat der Stadt Lich